

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **R. Hübner.**

Ich muss mich darauf beschränken, meine Ansicht über die gegen Krammers Editionsgrundlagen erhobenen Bedenken in aller Kürze auszusprechen, und jedes Eingehen auf Einzelheiten vermeiden. Auch eine ausführliche Begründung meines Urteils muss unterbleiben. Denn alles das würde, da die vielen in Betracht kommenden Fragen ausserordentlich verwickelt sind, eine eigene umfangreiche Abhandlung nötig machen; eine solche würde aber, wie ich meine, dem Zweck nicht entsprechen und auch durch die Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit ausgeschlossen sein.

Ich halte die Kritik, die Krusch und Freiherr von Schwerin in ihren Abhandlungen an den Arbeiten Krammers üben, in allen Hauptpunkten für durchschlagend.

Gewiss wird man gern anerkennen, dass von Krammer ein aussergewöhnliches Mass von Scharfsinn, Geschicklichkeit, Phantasie aufgewendet worden ist. Allein es hat doch nicht ausgereicht, um seinen Ausführungen hinlängliche Ueberzeugungskraft zu verleihen. Denn jenen Vorzügen — falls man sie schlechtweg als solche anerkennen will — stehen schwere Mängel seiner Arbeitsweise zur Seite.

Von vornherein schon muss der Umstand stutzig machen, dass Krammer während des Verlaufs seiner Vorarbeiten in dem Kernpunkt, der Frage der Klassifizierung der Hss., einen völligen Meinungswechsel vollzogen hat, und zwar ohne dass er es für nötig erachtet, in seinen neuesten Arbeiten zu erklären, warum er nunmehr die früher (1905) vertretene Ansicht nicht mehr für richtig hält. Man fragt sich unwillkürlich, ob dieser Meinungs-